

Höchstpreise für heimisches Gemüse und Obst

Das Marktamt der Stadt Wien verlautbart: Im Auftrage der Reichsstatthalterei (Preisbildungsstelle) wurden von der unter Leitung der Preisüberwachungsstelle stehenden Preiskommission für heimisches Gemüse und Obst für Wien die nachstehenden ab Montag, den 3. Oktober 1938 allgemein gültigen Höchstpreise festgesetzt. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Höchstpreise die Gültigkeit.

Preise in Rpf für		Erzeuger	Großhändler	Verbraucher
Karfiol	1. Gütekl. je Nagel	800-1000	880-1100	je St. 38-48
"	2. " " "	400-600	440-660	" " 19-29
"	3. " " "	200-300	220-330	" " 10-14
Kohl	je kg	10-15	11-17	je kg 14-22
Hauptelsalat	1. " je Nagel	150-180	165-198	je St. 7-9
"	2. " " "	80-120	88-132	" " 4-6
Endiviansalat	" " "	200-250	220-275	" " 10-12
Kochsalat	1. " " "	100-120	110-132	" " 5-6
"	2. " " "	60-80	66-88	" " 3-4
Kohlrabi	je kg	10-15	11-17	je kg 14-22
Neuseeländerspinat	" " "	10-20	11-22	" " 14-29
Blätterspinat	" " "	22	24	" " 31
Speisekürbis	" " "	15	17	" " 22
Zwiebel, Gärtnerware	" " "	--	16'45	" " 21
" " , Laaer-	" " "	--	14'45	" " 19
Knoblauch	" " "	--	25'25	" " 33
Fisolen (einsch. Spargelbohnen)	" " "	40	44	" " 57
Gärtnergurken	" " "	25	28	" " 36
Feldm. Gurken	" " "	15	20	" " 26
Einlogegurken (Salz)	" " "	13/10*	17	" " 22
" (Essig)	" " "	23/20*	28	" " 36
Weisskraut	" " "	10	11	" " 14
" " , feldmässig	" " "	8	11	" " 14
Schnittkraut	" " "	--	--	" " 22-24
Rotkraut	" " "	20	22	" " 29
Tomaten	" " "	25	28	" " 36
Möhren	" " "	15	17	" " 22
Karotten	" " "	15-20	17-22	" " 22-29
Petersilienwurzel	" " "	30	33	" " 43
Rote Rüben, lang	" " "	15-20	17-22	" " 22-29
Suppengrünes	je Bschl.	4	5	je Bschl. 6
Preiselbeere	1. Gütekl. je kg	40**	59	je kg 77
"	2. " " "	33**	52	" " 69
Birnen	1. " " "	40	47	" " 61
"	2. " " "	30	36	" " 47
Tafeltrauben, licht	" " "	40	47	" " 61
" dunkel (Isabella)	" " "	30	36	" " 47
Zwetschken	" " "	28	35	" " 46

*Industrieware ** Pflückerpreis

Die Aepfelpreise sind gesondert verlautbart.

Die Preiserstellung hat auf Grund des tatsächlich bezahlten Einkaufspreises unter Anwendung der durch Anordnung der Preisbildungsstelle festgesetzten Gewinnspannen (10% im Großhandel, 30% im Kleinhandel, 10% bei direkter Abgabe der Erzeuger an die Verbraucher) zu erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

Bei Belieferung der Provinz durch den Wiener Großhandel können die nachweisbaren Ferntransportkosten nach amtlichen Ansätzen der zulässigen Verdienstspanne aufgeschlagen werden.

Für ausländisches Obst, Gemüse und Südfrüchte gilt die Auslandswarenpreisverordnung. Danach kann der Importeur den Einstandspreisen alle nachweisbaren Bezugskosten und einen volkswirtschaftlich gerechtfertigten Gewinn zuschlagen. In den weiteren Stufen (Groß- und Kleinhandel) gelten ebenfalls die vorstehend genannten Verdienstspannen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Preisanordnungen werden nach den Bestimmungen der Kundmachung über das Preiserhöhungsverbot bestraft.
